



Protokollauszug vom

15. September 2008

GGR-Nr. 2008/068

Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen, Neuerlass

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 15. September 2008 beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss Beilage erlassen.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratssekretär:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Soziales, Stadtkanzlei.



Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen

vom 15. September 2008

Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008

Der Grosse Gemeinderat hat, gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung¹ und § 5 und § 39 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes², folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Aufgabe und Zweck Die Stadt Winterthur sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegeeinrichtungen. Die Stadt erbringt diese Leistungen entweder selbst oder schliesst Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab.

I. Städtische Alters- und Pflegeeinrichtungen

Art. 2

Städtische Einrichtungen Das städtische Angebot wird durch den Bereich Alter und Pflege des Departements Soziales erbracht. Er führt Alters- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere Alterszentren (nachstehend „Einrichtungen“), sowohl für den Langzeitaufenthalt als auch in Form von temporären Angeboten. Dabei stellt er sicher, dass die Institutionen ihr Angebot und ihre Dienstleistungen, den sich verändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst, entwickeln.

Art. 3

Aufnahme Aufnahme in die Einrichtungen finden in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winterthur.

Das Anmeldewesen wird durch eine zentrale Stelle in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Einrichtungen koordiniert. Wünsche bezüglich Wahl der Einrichtung werden so weit als möglich und unter betriebl-

¹ Gemeindeordnung vom 26. November 1989

² Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962

chen Gesichtspunkten vertretbar berücksichtigt. Auf eine bestimmte Zimmerzuteilung besteht kein Anspruch. Über die Aufnahme entscheiden die Leitungen der Einrichtungen, im Streitfall liegt der endgültige Entscheid bei der Leitung des Bereichs Alter und Pflege.

Art. 4

Schriftlicher Vertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bzw. deren rechtmässiger Vertretung und der Einrichtung geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere die Inanspruchnahme und Verrechnung von Leistungen, die Grundlagen der Pflegeeinstufung, die Grundlagen der ärztlichen Betreuung und den Umgang mit vertraulichen Daten sowie die Auflösungsmodalitäten des Vertrages.

Art. 5

Angebot

In den Einrichtungen werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Grundleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen das Wohnen (inkl. Reinigung und Wäschebesorgung) oder den Aufenthalt und die Verpflegung.
- b) Nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen: Dazu gehören im Wesentlichen Tätigkeiten, die den Alltag erleichtern, wie die Unterstützung im Heimalltag, das Angebot zur Tages- und Freizeitgestaltung oder die Förderung sozialer Kontakte.
- c) Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung.
- d) Ärztliche Betreuung und Therapie, soweit in den Einrichtungen das Heimarztssystem mit eigener ärztlicher und therapeutischer Betreuung angewendet wird.
- e) Einzelleistungen, die nicht durch lit. a und b abgedeckt sind: Diese richten sich insbesondere nach dem Bedarf der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Art. 6

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung kann durch ein Hausarzt- oder ein Heimarzt-system erbracht werden. Der Stadtrat legt das System in der Leistungs- und Taxordnung fest.

Art. 7

Taxen

Für die Leistungen gemäss Art. 5 werden Taxen erhoben. Diese werden gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt. Sie können insbesondere im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen vom Stadtrat angepasst werden. Anderweitige Regelungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Grundtaxen: Die pauschalen Grundtaxen bemessen sich nach Beanspruchung der Infrastruktur und der dazu gehörenden Dienstleistungen.
- b) Betreuungstaxe: Die pauschalen Betreuungstaxen bemessen sich insbesondere nach der Einstufung gemäss Art. 8. Von dieser Bemessung ausgenommen werden können die Taxen für temporäre Angebote. Für die Betreuung von Leistungsempfängerinnen und –empfängern in Spezialabteilungen können Zuschläge erhoben werden.
- c) Pflorgetaxe: Die Pflorgetaxen bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern.
- d) Taxen für ärztliche Betreuung und Therapie: Die Taxen bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern.
- e) Taxen für Einzelleistungen.

Für den Ein- und Austrittstag werden die Taxen gemäss lit. a, b und c voll verrechnet. Im Todesfall sind nur noch Taxen gemäss lit. a für einen begrenzten Zeitraum zu entrichten. Bei vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung (insbesondere wegen Ferien, Erholung, Spitalaufenthalt), ist für die Abwesenheitstage je eine reduzierte Taxe gemäss lit. a und b zu entrichten.

	Art. 8
Pflegebedürftigkeit	Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Einrichtungen werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft. Die Einstufung ist massgebend für den Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie die Höhe der Betreuungs- und Pflege Taxe, soweit nicht das übergeordnete Recht abweichende Regelungen trifft.
	Art. 9
Rechtsschutz	Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung sind auf dem Dienstweg zu erledigen. Gegen Entscheide der Leitung der Einrichtung im Zusammenhang mit der Leistungs- und Taxordnung oder dem Vertrag kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.
	Art. 10
Ausführungsregelung	Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 bis 8 werden vom Stadtrat in der Leistungs- und Taxordnung erlassen. Über den Kostendeckungsgrad der Einrichtungen entscheidet der Grosse Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages.

II. Leistungsvereinbarungen mit Dritten

Art. 11

Soweit der Bedarf nicht durch städtische Einrichtungen gedeckt werden kann, ist das Departement Soziales ermächtigt, Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen. Die ordentlichen materiellen und finanziellen Entscheidungskompetenzen bleiben dabei vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkraftsetzung / Übergangsbestimmungen Diese Verordnung ersetzt das Reglement für die städtischen Alters-, Wohn- und Pflegezentren und das Reglement für die städtischen Alterswohneinrichtungen vom 10. November 2004. Der Stadtrat entscheidet über die Inkraftsetzung.

Die Anpassungen gemäss Art. 7 erfolgen in Härtefällen zeitlich gestaffelt. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Winterthur, den 15. September 2008

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: Walter Langhard

Der Sekretär: Marc Bernhard